

Besondere Bedingung Nr. 0488

Teilkaskoversicherung mit Park- und Vandalismusschaden; Zusatzvereinbarung für Pkw, Kombi und Lkw bis 1 Tonne Nutzlast

1. Umfang der Versicherung

1.1 In Erweiterung von Art. 1 EKB*) erstreckt sich die Versicherung auch auf

- 1.1.1 Schäden durch Dachlawinen (das sind Schneemassen, die von Gebäuden auf das Fahrzeug stürzen) und durch von Gebäuden herabfallende Eiszapfen und andere Eisgebilde;
- 1.1.2 Schäden durch Berührung des in Bewegung befindlichen Fahrzeuges mit Tieren auf Straßen mit öffentlichem Verkehr;
- 1.1.3 Schäden durch Verlust von im Fahrzeug befindlichen Gegenständen des persönlichen Bedarfes - ausgenommen Geld, Kostbarkeiten, Wertpapiere, Mobiltelefone, Laptops und Digitalkameras - durch Einbruchdiebstahl bis zur Höhe von EUR 750,00;
- 1.1.4 Schäden an Schläuchen und Kabeln sowie an Verkleidungs- und Dämmmaterial durch Tierbisse. Ferner umfasst der Versicherungsschutz auch Schäden an der Innenverkleidung und an der Polsterung des Fahrzeuges, verursacht durch Bisse von Tieren, die in das Fahrzeug eingedrungen sind.

Für etwaige daraus resultierende Folgeschäden am Kraftfahrzeug besteht Versicherungsschutz nur insoweit, als diese im Rahmen der EKB gedeckt sind.

1.2 Weiters erstreckt sich die Versicherung auch auf Bruchschäden an jeglicher Verglasung (inklusive Cellon) ohne Rücksicht auf die Schadensursache.

Bei Versicherungsfällen gemäß Art. 1 Pkt. 2 der EKB ("...Bruchschäden ohne Rücksicht auf die Schadensursache an Windschutz-, Front-, Seiten- und Heckscheiben") sowie Schäden an Panoramaglasdächern beträgt die Selbstbeteiligung in jedem Versicherungsfall EUR 200,00. Diese Selbstbeteiligung entfällt, wenn die Behebung des Schadens durch Reparatur (ohne Austausch der Scheibe) erfolgt.

1.3 Weiters erstreckt sich die Versicherung auch auf Schäden durch Kollision mit einem unbekanntem Kraftfahrzeug und auf Schäden durch mut- und böswillige Handlungen betriebsfremder Personen.

2. Selbstbeteiligung

Die Selbstbeteiligung gilt mit dem jeweils vereinbarten Betrag.

3. Obliegenheiten

Bei Versicherungsfällen gemäß den Punkten 1.1.2 und 1.1.3 dieser Besonderen Bedingung und durch Kollision mit einem unbekanntem Kraftfahrzeug wird als ergänzende Obliegenheit bestimmt, dass der Versicherungsnehmer oder Lenker das Schadensereignis unverzüglich bei der nächsten Polizei- oder Gendarmeriedienststelle anzuzeigen hat.

4. Soweit in dieser Besonderen Bedingung nichts anderes bestimmt ist, gelten die AFIB**) und die EKB*).

*) EKB: Allgemeine Bedingungen für die Fahrzeug-Teilkaskoversicherung (Elementarkaskoversicherung EKB).

**) AFIB: Allgemeine Bedingungen für die Fahrzeug-Kaskoversicherung und die Fahrzeuginsassen-Unfallversicherung (AFIB).